

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 35.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

und in Lehn vnd Würden schaffen / so were hingegen Beflagter den Kaufschilling der 100. Thaler jhme zu bezahlen schuldig.

Cas. 35.

Sesius vertrittet Sempronio sein Gut N. auff vier Jahr lang vnd verspricht bey Verpfändung seiner Güter er wolle keinen Contract ihm zum nachtheil mit einem andern schliessen. Nach diesem verkauffte er solch Gut Mævio. dahero entsteht die Frage: Ob der Käufer Mævius Sempronium den Mietzthal vor Außgang der vier Jahren aufstreben könne?

Mævius klagt wider Sempronium, daß er das Gut reumen sol, Fundirt seine Intention in Jure (1) daß nemlich ein Käufer einen Conductorem aufstellen könne / per vulgatum. Kauf geht von Miethe / *juxta l. emptorem g. C. locat. Conduct. ibidem qd. Gloß. cum Sichard. Wehner. obs. pract. in lit. K. Petr. Mindan. in proceß. lib. 3. c. 14. n. 19. Fachin. i. Controv. 88.*

Sempronius sagt excipiendō (2) er habe mit dem Locatore einen Paet getroffen / daß ihm das Gut zum Unterpfande stehe / der halben heitte Klägers suchen nicht statt / per ea, quæ tradic. Vigel. in M. f. R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Except. 2. bittet Kläger abzuweisen / vnd ihn bey seinem Rechte zu schützen.

Beschied.

Auf Klage von
vii Klägern an e
andeneheil / gel
schäffer zu N. d
dem heilich statt
entbunden / vi
Miethe als zu

Hans N
Stetzen an
den Jahr für
das Georg S
und weil es ni
wegen vor den
tradu locat
erschienen vor
Macht habe
Jahren auf
der Mietze
ches sagen / d
was er ihm
aber ihm das
und vermiette
Lucari. s. in
Cud.

Bescheid.

Auff Klage vnd fürgeschüchte Exception Mæ-
vii Klägern an einem/Sempsonii Beklagten am
andern theil/ gebe ich dero zeit verordneter Ampe-
schösser zu N. diesen Bescheid: das Klägers su-
chen nicht statt hat/dannenhero Beklagter davon
entbunden / vnd bey seiner mit Sejo getroffenen
Wieshe bisz zu Ende derselben billig gelassen wird.

Cas. 36.

Hans Martin hat ein Miethaus Georg
Stelzner auff 6. Jahr lang vermietet / Als nun
drey Jahr fürüber seynd / begehrt Hans Martin/
dass Georg Stelzner das Miethaus reumen sol/
und weil ers nicht thun wil / so verklagt er ihn desse-
wegen vor den Gerichten / Fundirt sich in con-
tractu locationis & conduct. Georg Stelzner
erscheinet vnd excipiret dass Hans Martin nicht
Macht habe ihm die Miete vor Aufgang der 6.
Jahren ausszukündigen / vnd bittet sich bey sol-
cher Mietere zu schützen/ fundirt sich in jure, wel-
ches saget/ dass der Locator schuldig dasjenige/
was er ihm versprochen zu halten / Nun hette er
aber ihm das Haus auff 6. Jahr lang versprochen
vnd vermietet/Ergo Arg.l.ex conducto 15. in pr.D.
Locati.l.si in lege 24. S.penult.D.d.t.item l. circa 19.
C.ed.

D ü

Hans